



Beitragsordnung des PSV Köln 1922 e.V.

Präambel

Der PolizeiSportVerein Köln verpflichtet sich, von seinen Mitgliedern Beiträge nur in der Höhe zu verlangen, wie es zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines geregelten Sport- und Vereinsbetriebes i.S. des Vereinszwecks erforderlich ist.

Zu diesem Zweck erhebt er die Beiträge bzw. Gebühren, die durch die Satzung erlaubt sind und durch die Mitgliederversammlung vom 18.04.2016 mit dieser Beitragsordnung beschlossen wurde.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelung in dieser Beitragsordnung ist der § 4 der Vereinssatzung des PSV Köln 1922 e.V. in der aktuellen Fassung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann er seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Grundsätze, Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat die nachfolgende Beitragsordnung mit Anlagen beschlossen. Sie sind aber kein Bestandteil der Vereinssatzung.
Sie können inhaltlich nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
Die Regelungen der Satzung bleiben von dieser Ordnung unberührt und haben vorrangig Gültigkeit. Im Zweifel entscheidet die Regelung der Satzung.
2. Die Beitragsordnung wird in der Vereinszeitschrift des PSV Köln 1922 e.V. bekannt gemacht. Sie tritt nach Beschlussfassung in der jeweiligen Mitgliederversammlung in Kraft.
3. Mitgliedern, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, wird diese Beitragsordnung auf Wunsch ausgehändigt. Sie wird auf der Homepage des Vereins als Download zur Verfügung gestellt. Sie wird mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch die Mitglieder anerkannt.
4. Alle Mitglieder des PSV Köln 1922 e.V. sind grundsätzlich beitragspflichtig. Davon ausgenommen ist ggf. der in § 4 der Vereinssatzung genannte Personenkreis (siehe Nr. IV/15).

IV. Regelungen

Die Satzung sieht einen Grundmitgliedsbeitrag, mögliche Aufnahmegebühren, abteilungsspezifische Leistungsbeiträge (asLB) und Umlagen vor.

Grundmitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Grundmitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres.
2. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Abteilungsspezifische Leistungsbeiträge

3. Die Erhebung von abteilungsspezifischen Leistungsbeiträgen und Aufnahmegebühren ist nach Beschluss der jeweiligen Abteilung und nach Zustimmung des Hauptvorstandes möglich. Sie müssen der Mitgliederversammlung vorgestellt werden.

Umlagen

4. Umlagen des Vereins beschließen der Geschäftsführende Vorstand und der Hauptvorstand, die einen Beschluss der Mitgliederversammlung auf Grundlage der Vereinssatzung herbeiführen. Umlagen der Abteilung beschließen der Geschäftsführende Vorstand und der Hauptvorstand, die einen Beschluss der Abteilungsversammlung herbeiführen.

Verfahrensfragen

5. Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden grundsätzlich durch die Abteilungen erhoben. Die Abteilungen leiten den jährlichen Grundbeitrag an die Hauptkasse weiter.
6. Die Höhe der einzelnen Beiträge und Aufnahmegebühren ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
7. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Hauptvorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsführung über die Abteilungsleitung mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
9. Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr ist der monatlich anteilige Betrag zu zahlen.
10. Der Vereinsaustritt muss schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung oder dem Geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er ist gemäß den Regelungen der Vereinssatzung grundsätzlich nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

11. Alle Vereinsbeiträge sind bis zum 30.03. des Jahres auf einem Vereinskonto fällig.
12. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach den Beschlüssen des Hauptvorstandes gemäß Anlage A
13. Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen zahlt das Mitglied den Grundbeitrag nur in der Abteilung, der es zuerst angehörte.
14. Die Beiträge des Vereins werden grundsätzlich im Rahmen des SEPA – Lastschriftverfahrens erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden.
In Ausnahmefällen können die Beiträge per Überweisung fristgerecht und für den Verein kostenneutral auf das jeweilige Abteilungskonto oder das Konto der Hauptkasse gezahlt werden. Sofern andere Zahlungsweisen im Ausnahmefall genutzt werden, dürfen dem Verein dadurch keine Kosten entstehen.

Befreiungen oder Ermäßigungen

Für die Befreiung oder die Ermäßigung sieht die Vereinssatzung in § 4 Regelungen vor. Zudem gelten folgende Regelungen:

15. Beitragsbefreiung

Die Mitglieder des Hauptvorstandes (GVS, Abteilungsleiter, Ehrenvorsitzende/vorstand) sind vom Grundfreibetrag und dem asLB befreit. Die Abteilungen können weitere Mitglieder mit Zustimmung des Hauptvorstandes vom asLB befreien.

16. Beitragsermäßigung

Die Abteilungen können für bestimmte Personengruppen (z.B. Familien, passive Mitglieder, aktive Mitglieder mit Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Fördermitglieder) gesonderte asLB mit Zustimmung des Hauptvorstandes festlegen.

17. Kursgebühren

Für Teilnehmer/innen an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliederbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus den Kursangeboten.